

**249. Schornsteinfegerangelegenheiten
Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 26
Kreis Heinsberg**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB26HS-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 26 HS des Landrates des Kreises Heinsberg mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Geilenkirchen sowie mehrerer Straßenzüge der Stadt Gangelt durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (12. Februar 2019, Kennz. 2785794) und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Werner Becker, 53947 Nettersheim, mit Verfügung vom 15. April 2019 mit Wirkung vom 1. Juli 2019 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 26 HS des Landrates des Kreises Heinsberg bestellt.

Im Auftrag
gez. R o b e n s

Abl. Reg. K 2019, S. 162

**250. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG
h i e r : Stadt Köln,
Umwelt- und Verbraucherschutzamt**

Die Stadt Köln hat die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Altdeponie Butzweilerstraße beantragt. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Änderung der Nebenbestimmung A 11 der Plangenehmigung vom 18. September 2015.

Für dieses Vorhaben (gem. Ziffer 12.1 Anlage 1 UVPG) ist nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Oktober 2010 (BGBl I S. 94/FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG wurde das Vorhaben dahingehend überschlägig geprüft, ob es erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung für eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu berücksichtigen wären.

Die Nebenbestimmung A 11 der Plangenehmigung vom 18. September 2015 regelt den Einbau von Deponieersatzbaustoffen. Die Anpassung der Nebenbestimmung beinhaltet die Aufnahme des Textes der Nummer 2, Zuordnungskriterien für Deponien der Klasse 0, I, II oder III des Anhangs 3 der Deponieverordnung zur Bewertung der

Eignung eines Materials für den Einsatz als Deponieersatzbaustoff zur Herstellung der Oberflächenabdichtung, in die Genehmigung, der bislang nicht berücksichtigt wurde. Dort sind Überschreitungen der Parameter Glühverlust und TOC unter bestimmten Voraussetzungen mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Ein Auswaschen von Schadstoffen in das Grundwasser wird verhindert, da durch den Einbau des Materials unterhalb der Abdichtung der Eintrag von Niederschlagswasser unterbunden wird. Der Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand beträgt mindestens 1,50 m.

Die beantragte Änderung entspricht den Anforderungen der Deponieverordnung.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Es kommt zu keiner Änderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Dieses Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 23. April 2019

Im Auftrag
gez. B e u e l

Abl. Reg. K 2019, S. 162

**251. Genehmigungsbescheid
h i e r : HPF Innovation GmbH & Co. KG**

Az. 53.8851.4.1.8 G/E-§4-75/17-Ba

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) i. V. m. Nr. 4.1.8 G/E des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), wird der Firma HPF Innovation GmbH & Co.KG, Kaskadenweg 40, 50226 Frechen, auf ihren Antrag vom 9. Oktober 2017 die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffadditiven (Nr. 4.1.8 G/E des Anhang 1 der 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände im Chemiepark Knapsack, Werksteil Hürth in 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3889 erteilt.

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen, die mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbunden oder im Einzelnen in den Anlagen zu diesem Bescheid bezeichnet sind, zu Errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Nach § 13 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 14. Mai 1990, BGBl. I S. 880) werden von dieser Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen eingeschlossen.

- a) die Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung, für
- Lager Monomere 1 Geb. 5522
 - Lager Monomere 2–6 Geb. 5511
 - Lager Produktion Geb. 5510.
- b) die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256) in der zurzeit geltenden Fassung, für,
- Produktion Geb. 5510
 - Lager Kunststoffgranulat Geb. 5520
 - Lager Monomere 1 Geb. 5522
 - Lager Monomere 2–6 Geb. 5511
 - Lager Starter Polymerisation
 - Abluft Geb. 5502
 - Luft Geb. 5501
 - Heißwasserversorgung Geb. 5500
 - Verbindungsrohrbrücke
 - Straßen, Parkplätze
- c) die Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77 für
- die Abwasserbehandlungsanlage
- d) die Erlaubnis gemäß § 18 Abs.1 Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49/ FNA 805-3-14) in der zurzeit gültigen Fassung
- Lager Monomere 2–6 Geb. 5511 (Anlage gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4).

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung wird mit den unter Teil 3 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung

geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

7. Mai 2019 bis einschließlich 20. Mai 2019

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104, Zeiten: Montag und Dienstag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch bis Freitag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr.

Mit Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln schriftlich angefordert werden.

Köln, den 6. Mai 2019

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2019, S. 162

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

252. **Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 28. Mai 2019**

Am

Dienstag, dem 28. Mai 2019, um 18:00 Uhr,

findet im Saal Friedensplatz (5. Obergeschoss) der Sparkasse KölnBonn, Friedensplatz 1, 53111 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung

2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 9. November 2018
3. Nachwahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn
4. Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin nach § 11 Absatz 3 SpkG NRW (Beanstandungsbeamter, sofern die Sitzung nicht von einem Hauptverwaltungsbeamten geleitet wird) sowie des Stellvertreters
5. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Sparkasse KölnBonn für das Geschäftsjahr 2018 an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung der Organe der Sparkasse KölnBonn
6. Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2018 der Sparkasse KölnBonn
7. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

8. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 9. November 2018
9. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Bonn, den 29. April 2019

gez. Guido Déus
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Henriette Reker
Vorsteherin des
Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2019, S. 163

E

Sonstiges

253.

Liquidation

hier: Wesshovver Jonge un Mäde e. V.

Wir möchten bekannt geben, das sich der Brauchtumsverein „Wesshovver Jonge un Mäde e. V.“ – VR Nr. 8422 beim Amtsgericht Köln – in der Liquidation befindet.

Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, Ihre Forderungen bei der Liquidatorin/dem Liquidator

1. Frau Sabine Lerch, Rheinaustraße 53, 51149 Köln
 2. Frau Barbara Schäfer, Rheinaustraße 27, 51149 Köln
 3. Herrn Hans-Peter Häfele, Hohe Straße 41, 51149 Köln
- anzuzeigen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 164

Einzelpreis dieser Nummer 0,08 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.